

Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung der Evangelischen Jugend Stade

1. Vorwort

In der Bibel steht:

Gott sprach in der Nacht zu Paulus: Hab' keine Angst. Rede und schweige nicht! Ich bin bei dir. Niemand wird dir wehtun. Viele Menschen in dieser Stadt glauben an mich.

(Apostelgeschichte 18, 9-10)

Die Bibel sagt:

Jeder Mensch ist das Ebenbild von Gott. Das bedeutet: Jeder Mensch ist wichtig und wertvoll. Darum müssen wir alle Menschen respektieren. Wir müssen ihre Freiheit und Würde schützen. Auch die sexuelle Selbstbestimmung ist uns wichtig. Das gilt für unsere Arbeit in der Kirche.

Besonders wichtig ist das für:

- Kinder und Jugendliche
- Menschen, die Hilfe brauchen
- Menschen in schwierigen Situationen

Unser Ziel ist es, Menschen zu helfen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben. Wir wollen Fälle von Gewalt aufarbeiten. Menschen, die betroffen sind, sollen uns dabei helfen. Wir wollen verhindern, dass so etwas wieder passiert.

Wir wissen, dass manche Mitarbeitende in der Kirche anderen geschadet haben. Das darf nicht mehr passieren. Darum schauen wir genau hin, was in unseren Gemeinden passiert. Wir prüfen uns selbst kritisch.

Wir arbeiten mit anderen Stellen, wie den Jugendämtern und der Polizei, zusammen. Gemeinsam wollen wir Gewalt und Vernachlässigung verhindern.

Wir wollen Strukturen verbessern und offen miteinander reden. Wir überprüfen ständig, ob unsere Maßnahmen gut genug sind. Das ist unsere Aufgabe. Das tun wir für den Schutz aller Menschen.

2. Grundsätze

Worum geht es?

Dieses Konzept soll vor sexualisierter Gewalt schützen und Gefährdung des Kindeswohls verhindern. Beides ist unterschiedlich: Sexualisierte Gewalt betrifft nicht nur Kinder. Kindeswohlgefährdung ist nicht immer sexualisierte Gewalt. Beides steht in einem Konzept, weil es viele Gemeinsamkeiten zwischen beiden Themen gibt. Für beide Themen braucht es ähnliche Regeln und Maßnahmen. Mit nur einem Konzept können wir besser informieren und schulen.

Das Konzept hilft allen Mitarbeitenden: Hauptamtlichen (die angestellt sind) und Ehrenamtlichen (die freiwillig mitarbeiten). Es zeigt, wie man respektvoll miteinander umgeht. Es gibt klare Regeln, was zu tun ist, wenn Grenzen überschritten werden. Wir wollen Machtstrukturen kritisch hinterfragen und Situationen vermeiden, die Gewalt ermöglichen. Es soll im Arbeitsalltag umgesetzt werden. Inhalte werden in Besprechungen, Juleica-Kursen, Freizeitvorbereitungen und bei neuen Mitarbeitenden erklärt. Die Hauptamtlichen in der Evangelischen Jugend in Stade setzen das Konzept um. Das Konzept wird regelmäßig geprüft und angepasst.

Das Konzept und die Regeln werden in allen Jugendgruppen und Regionen der Evangelischen Jugend erklärt. Es wird online auf der Website veröffentlicht. Adressen für Beschwerden und Beratung werden durch den Kirchenkreis gut sichtbar geteilt – online und in Druckmedien.

Dieses Konzept entsteht mit Hilfe des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Stade.

3. Wichtige Begriffe

Sexualisierte Gewalt bedeutet:

Eine Person verletzt die Intimsphäre oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person. Das kann Menschen jeden Alters und Geschlechts betreffen. Besonders betroffen sind Menschen, die abhängig von anderen sind (zum Beispiel emotional oder körperlich) oder sich nicht wehren können, weil jemand eine Machtposition ausnutzt.

Sexualisierte Gewalt passiert, wenn Grenzen mit sexuellen Handlungen überschritten werden oder Zwang, Machtmissbrauch oder Gewalt dahinterstehen. Das gilt auch, wenn keine körperliche Gewalt angewendet wird.

Die Täter und Täterinnen nutzen Macht, Autorität oder das Vertrauen anderer Menschen aus. Häufig wird die betroffene Person unter Druck gesetzt, damit sie nichts davon erzählt. Die Taten werden oft lange vorbereitet. Die Täter und Täterinnen manipulieren die betroffene Person und ihr Umfeld.

Kindeswohlgefährdung bedeutet:

Einem Kind wird körperlich, geistig oder seelisch geschadet. Es besteht die Gefahr, dass das Kind in seiner Entwicklung stark beeinträchtigt wird. Kindeswohlgefährdung ist zum Beispiel: Misshandlung oder Vernachlässigung. Das heißt: Sorgepflichtige Personen (zum Beispiel die Eltern) kümmern sich nicht um die Grundbedürfnisse des Kindes. Vernachlässigung ist die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung.

Hinweis: Kindeswohlgefährdung kann auch sexualisierte Gewalt sein.

Körperliche Gewalt: Schläge, Tritte, Schütteln, Vergiftungen usw.

Psychische Gewalt: Abwertende oder beleidigende Kommentare und Äußerungen, das Kind wird schlecht behandelt und fühlt sich wertlos oder ungeliebt.

Körperliche Vernachlässigung: Kein Essen, keine passende Kleidung, schlechte Hygiene.

Erzieherische Vernachlässigung: Keine Förderung beim Spielen oder Lernen.

Emotionale Vernachlässigung: Kein liebevoller Umgang, keine Geborgenheit.

Mangelnde Aufsicht: Das Kind wird nicht ausreichend geschützt.

Gewalt zwischen Erwachsenen in einer Beziehung oder nach einer Trennung: Kinder, die das miterleben, leiden darunter und haben oft Angst. Wenn sie versuchen, einzugreifen, können sie selbst verletzt werden.

Es gibt verschiedene Arten von Sexualisierte Gewalt:

Ohne Körperkontakt: Zum Beispiel anzügliche Sprache, Cyber-Grooming (Kontaktaufnahme über das Internet), Zeigen von Pornografie.

Mit Körperkontakt: Zum Beispiel intime Berührungen, Küsse oder Vergewaltigung.

4. Maßnahmen zur Vorbeugung (Prävention)

1. Analyse von Risiken und Stärken

In der Risikoanalyse schauen wir, was in der Evangelischen Jugend sexualisierte Gewalt oder Gefährdung des Kindeswohls begünstigen könnten. Hierbei geht es zum Beispiel um Abläufe oder Zuständigkeiten, die unklar sind oder um besondere Vertrauensverhältnisse (zum Beispiel zwischen Mitarbeitenden und Kindern oder zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen). Räumliche Gegebenheiten (wie abgeschlossene Räume) zählen auch dazu.

Auch wenn man nicht alles verhindern kann, ist wichtig, dass wir ehrlich und aufmerksam sind. Hinhören, wenn jemand ein Problem hat und diese ernst nehmen. Betroffenen wird erstmal geglaubt. Risiken erkennen und darüber sprechen. Eine klare Haltung zeigen: **Täter und Täterinnen werden nicht geschützt.**

In der Ressourcenanalyse schauen wir, was schon gut funktioniert. Diese guten Strukturen können wir nutzen und weiter ausbauen. In der Kirchengemeinde arbeiten der Diakon oder die Diakonin, der Kirchenvorstand, die Pastorin oder der Pastor und Interessierte zusammen, um diese Analyse zu erstellen. Die Analyse wird alle drei Jahre überprüft und aktualisiert. Für besondere Aktionen, wie Freizeiten oder Projekte im Kinder- und Jugendbereich, wird vorab eine eigene Analyse gemacht. Für regelmäßige Angebote wird die Analyse jedes Jahr überarbeitet.

Die Ergebnisse aus den Analysen fließen in das Schutzkonzept ein. Es hilft allen, besser über Risiken nachzudenken. Die Analyse stärkt die Zusammenarbeit und die gemeinsame Haltung. Das soll dazu führen, dass Risiken weniger werden oder beseitigt werden.

2. Organisationskultur

a) Fortbildungen

Es gibt eine Grundschulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Das Thema ist auch Teil der JULEICA-Schulungen für Ehrenamtliche. Diese müssen alle Jugendlichen ab 16 Jahren besucht haben, wenn sie als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Freizeiten mitfahren oder bei anderen Aktionen der Evangelischen Jugend mitarbeiten möchten. Haupt- und Ehrenamtliche müssen alle drei Jahre eine Fortbildung machen. Fortbildungen sind wichtig, damit alle Mitarbeitende wissen, wie sie richtig handeln und das Schutzkonzept umsetzen können. Sie lernen, wie sie sensibel und aufmerksam mit dem Thema sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung umgehen.

Der Kirchenkreis organisiert Schulungen mit Unterstützung der Landeskirche. Auch Schulungen von anderen Anbietern können anerkannt werden. Die Leitung (z. B. Kirchenvorstand) sorgt dafür, dass hauptamtlichen Mitarbeitende teilnehmen und Nachweise gesammelt werden. Die Hauptamtlichen in der Evangelischen Jugend sorgen dafür, dass ehrenamtliche Mitarbeitende an Schulungen teilnehmen. Sie sammeln auch die Nachweise.

b) Führungszeugnis

Wer hauptberuflich mit Kindern, Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Erwachsenen arbeitet, muss ein **Erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Es darf **keine Straftat** gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 72a SGB VIII enthalten. Das Führungszeugnis muss spätestens nach 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

Wer ehrenamtlich arbeitet, viel Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Menschen hat und mindestens 21 Jahre alt ist, muss ein **Erweitertes Führungszeugnis** vorlegen. Das ist notwendig, wenn die Arbeit engen Kontakt oder Verantwortung mit sich bringt. Was „enger Kontakt“ ist, regelt die Landeskirche in der Rundverfügung, die im Anhang zu finden ist. Das Führungszeugnis muss spätestens nach 5 Jahren erneut vorgelegt werden.

Für die Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses erhalten die Ehrenamtlichen einen Nachweis, mit dem dies kostenlos möglich ist.

Die Überprüfung und das Protokollieren der Führungszeugnisse erfolgt für die Hauptamtlichen durch den Arbeitgeber. Für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die Hauptamtlichen in der Evangelischen Jugend verantwortlich. Wenn für die Mitarbeit an anderer Stelle ebenfalls die Einsichtnahme nötig ist, können mit Einverständnis der ehrenamtlichen Person die dokumentierten Informationen eingeholt werden.

c) Selbstverpflichtungserklärung

In der Selbstverpflichtungserklärung bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie das Schutzkonzept und die Verhaltensregeln kennen und akzeptieren. Sie informieren die Kirchenleitung, falls ein rechtliches Verfahren gegen sie eröffnet wird.

In Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt und im JULEICA-Kurs unterschreiben alle Teilnehmenden diese Erklärung.

Ehrenamtliche in der Jugendarbeit unterschreiben einen Teamvertrag vor Beginn von Freizeiten. Ohne diese Erklärung dürfen sie nicht mitarbeiten.

d) Beschwerden

Beschwerden, Anfragen und Kritik sollen schnell beantwortet und ernst genommen werden. Niemand darf Nachteile haben, weil er oder sie sich beschwert.

Beschwerden sind schriftlich, telefonisch, anonym oder persönlich möglich. Sie werden vom Diakon oder der Diakonin angenommen und müssen an die Verantwortlichen weitergegeben werden. Bei Beschwerden über Diakon:innen, kann man sich an hauptamtliche Personen wenden, denen man vertraut. Diese geben die Informationen dann an den Superintendenten oder die Superintendentin weiter. Es besteht auch die Möglichkeit, sich direkt an den Superintendenten oder die Superintendentin zu wenden. Beschwerden über den Superintendenten oder die Superintendentin gehen an den Regionalbischof oder die Regionalbischöfin. Die verantwortliche Person meldet sich auf jeden Fall zurück. Wichtig bei Beschwerden von Kindern und Jugendlichen: Kinder und Jugendliche entscheiden oft selbst, wem sie sich anvertrauen möchten. Mitarbeitende sollen einfühlsam sein und die Beschwerden richtig weiterleiten. Alle Mitarbeitenden müssen das Beschwerdeverfahren kennen. Vor Freizeiten werden die Regeln den Teilnehmenden und deren Eltern erklärt. Die Art und Weise, wie man sich beschweren kann, soll alle drei Jahre überprüft werden.

3. Regeln für Verhalten (Verhaltenskodex)

a) Kommunikation

Wir sagen klar: **Keine Gewalt!** Gewalt ist verboten, auch durch Worte. Das gilt für abfällige Bemerkungen, sexistische, rassistische oder beleidigende Kommentare und Witze, unangemessene Komplimente und das Bloßstellen von Menschen. Wir achten die Intimsphäre jeder Person. Diese Regeln gelten auch im Internet, für Chats, E-Mails und andere digitale Gespräche.

Wenn jemand Gewalt erlebt oder beobachtet, soll das jemandem gesagt werden. Das gilt überall: bei Treffen, am Telefon oder online. Auch wenn Leitungspersonen beteiligt sind, ermutigen wir alle, darüber zu sprechen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen wissen: Es ist gewünscht, über Probleme zu reden. Rückmeldungen sind wichtig, besonders wenn Grenzen überschritten werden. Die Hauptamtlichen der Evangelischen Jugend kümmern sich um diese Hinweise. Ziel ist es, gut mit Fehlern umzugehen und Kritik ernst zu nehmen. Machtunterschiede sollen verringert werden, damit Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die Hilfe brauchen, sich sicher fühlen. Auch für private Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden gelten diese Verhaltensregeln.

b) Körperliche Nähe

Körperliche Nähe kann Teil von pädagogischer Arbeit sein und ist im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen nicht immer vermeidbar. Der Umgang mit Nähe erfordert Sensibilität und klare Grenzen. Körperkontakt zu Teilnehmenden, Kindern oder Jugendlichen soll nach Möglichkeit erst stattfinden, wenn man darüber geredet und nach dem Einverständnis gefragt hat. Körperkontakt darf passieren, wenn der/die Teilnehmende, das Kind oder der/die Jugendliche es möchte und nicht weil der/die Ehren- oder Hauptamtliche das will. Intime körperliche Nähe ist verboten!

c) 1:1-Situationen

1:1-Situationen zwischen Teilnehmenden und Ehrenamtlichen/Hauptamtlichen oder Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen sind besonders schwierig, weil niemand dabei ist, der das Verhalten kontrollieren kann.

Wenn diese 1:1-Situationen gegeben sind (z.B. bei Verletzungen oder in Gesprächssituationen), nutzen wir keine geschlossenen Räume (zum Beispiel durch offene Türen). Für vertrauliche Gespräche sollen geschützte Räume genutzt werden, die für andere leicht zugänglich und bestenfalls einsehbar sind (z.B. draußen auf dem Freizeitgelände oder im Gruppenraum). Wichtig: Alle müssen sich wohl fühlen. Sollte sich eine Person bei vertraulichen Gesprächen unwohl oder beobachtet fühlen, wird nach einem geeigneteren Ort gesucht.

Gerade bei vertraulichen Gesprächen sollen die Teilnehmenden darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass sensible Informationen in manchen Fällen an Hauptamtliche oder weiterführende externe Stellen weitergegeben werden müssen. Mitarbeitende geben kein Versprechen ab, Inhalte der Gespräche für sich zu behalten.

Bei der Versorgung von Verletzungen soll nach Möglichkeit eine dritte Person dazu geholt werden.

d) Mitnahme im Fahrzeug

Die Mitnahme von Schutzbefohlenen in Fahrzeugen ist in der Kinder- und Jugendarbeit oft nicht vermeidbar. Da dort niemand kontrollieren kann, was im Fahrzeug passiert und sich die Mitfahrenden der Situation nicht entziehen können, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich:

Die Mitnahme von Teilnehmenden in Fahrzeugen soll bestenfalls in Gruppen erfolgen. Wenn das nicht möglich ist, werden die Kinder und Jugendlichen vorher gefragt, ob die Situation für sie in Ordnung wäre. Sicherheitshalber sollen einzelne Schutzbefohlene hinten im Auto sitzen.

Bei Freizeitanmeldungen wird die Erlaubnis für die Mitnahme von Schutzbefohlenen im Freizeitpass abgefragt.

Auch Ehrenamtliche sollen möglichst in Gruppen mitgenommen werden. Sollte das nicht möglich sein, soll auch in diesem Fall mit dem Jugendlichen darüber geredet werden, ob sie sich mit der Situation wohl fühlen.

Ehrenamtliche, die selbst mit einem Fahrzeug anreisen, sind nicht verpflichtet andere Ehrenamtliche, Hauptamtliche oder Teilnehmende mitzunehmen. Sie sollen auf ihr eigenes Wohlbefinden achten und nur einwilligen, wenn sie sich damit wohlfühlen.

e) Schlafräume

Nach den räumlichen Möglichkeiten erfolgt eine altersangemessene Zimmereinteilung. Bei Teilnehmenden unter 16 Jahren sind geschlechtergetrennte Zimmer der angestrebte Normalfall. Die Leitungsperson kann in begründeten Fällen von dieser Regel abweichen.

Einzel-Zimmer für Teilnehmende sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Ausnahmen können in besonderen Situationen zum Beispiel bei Krankheit oder besonderen Bedürfnissen gelten. Es dürfen keine Gelegenheiten für sexuelle Handlungen Minderjähriger geschaffen werden.

Ehrenamtliche/Hauptamtliche schlafen nicht mit Teilnehmenden in einem Raum/Zelt. Hauptamtliche/Leitungspersonen schlafen nicht mit minderjährigen Ehrenamtlichen in einem Raum/Zelt, es sei denn es wurde vorher nach dem gegenseitigen Einverständnis gefragt und die räumlichen Gegebenheiten lassen keine andere Lösung zu.

Ziel der Zimmereinteilung ist immer, dass sich alle Menschen wohlfühlen. Wenn sich während einer Maßnahme oder Freizeit Gegebenheiten oder Gruppengefüge ändern, sollte es den Mitfahrenden möglich sein, das Zimmer zu wechseln.

f) Sanitärräume

Übernachtungsunterkünfte sollen bevorzugt über Sanitärräume mit Einzelkabinen verfügen. Einzelkabinen müssen keinem Geschlecht zugeordnet werden. Wenn eine Geschlechterzuteilung gilt, wird nach Möglichkeit ein zusätzlicher Unisex-Bereich festgelegt.

Bei Gemeinschaftsräumen im Sanitärbereich ist ein Zeit- und/oder Ampelsystem einzuführen. Team und Teilnehmende sowie Hauptamtliche und Ehrenamtliche duschen nicht gemeinsam. Sollte es nötig sein, dass Kinder Unterstützung beim Duschen und/oder Haare waschen benötigen, muss das vorher von den Eltern unterschrieben werden und die Beteiligten müssen bekleidet sein. Die Dusch-Assistenz sollen nur Mitarbeitende übernehmen, die mit dieser Aufgabe einverstanden sind.

g) Fotos

Es dürfen keine Fotos gemacht werden, wenn dadurch die Privat-/Intimsphäre verletzt wird – etwa beim Umziehen oder im Sanitärbereich. Bei Fotos in Badekleidung müssen die Teilnehmenden und Teamenden vorher um Erlaubnis gefragt werden. Auf den Geräten des Teams dürfen sich keine Fotos von Teilnehmenden befinden, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind.

5. Interventionsmaßnahmen

Das Interventionsteam wird vom Kirchenkreis gestellt. Es hat verschiedene Aufgaben. Zum einen, die Situation aus verschiedenen Blickwinkeln zu prüfen. Zum anderen die Verantwortung auf mehrere Personen zu verteilen. Das Team soll mit Experten und Expertinnen in der Kirche (z. B. Fachstelle für sexualisierte Gewalt), mit Jugendämtern und anderen Beratungsstellen zusammenarbeiten. Das Team führt den Interventionsplan vor Ort aus und plant, wie die Gemeinden weiter verfahren.

Auf der nächsten Seite befindet sich einen Plan, was bei einem Vorfall zu tun ist.

Es kann passieren, dass Mitarbeitende von Dritten bedroht, beleidigt oder angegriffen werden. Wichtig ist, Risiken zu erkennen und Maßnahmen zu planen, die das verhindern. Über Verhaltensregeln sollte gesprochen werden.

Wenn jemand übergriffig wird, sollte die Situation erkannt werden und man selbst ruhig bleiben. Man sollte sich Hilfe von Kolleginnen, Kollegen oder anderen Personen holen. Die Leitung sollte darüber informieren werden. Falls nötig, sollte ein Hausverbot ausgesprochen und die Polizei gerufen werden. Das dürfen auch Ehrenamtliche tun. Hier ist wichtig, alles aufzuschreiben und weitere Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu planen. Der Superintendent oder die Superintendentin wird in jedem Fall informiert.

Das Interventionsteam kann auch zu Hilfe gerufen werden, wenn es zu einem Übergriff außerhalb der Kirche kommt, wenn die betroffene Person das möchte. Die Kirche bearbeitet solche Fälle nicht selbst, sondern vermittelt Hilfe.

Es entsteht ein Verdacht
Es wird euch mitgeteilt oder ihr beobachtet es selbst



Bei einem Verdacht gilt:

- ❖ Ruhe bewahren, zuhören
- ❖ Dem/der Betroffenen Glauben schenken
– es ist oft schwierig für Betroffene sich zu öffnen!
- ❖ Notizen anfertigen und diese sicher aufbewahren
- ❖ Keine direkte Konfrontation des/der Beschuldigten mit der Vermutung



Wenn ihr etwas erfahrt, meldet es einer vertrauensvollen Leitungsperson

Das könnte der Pastor oder die Pastorin der Gemeinde sein, der Diakon oder die Diakonin der Region oder eure Freizeitleitung

Nach der Meldung übernimmt die hauptamtliche Person alle weiteren Schritte



Die hauptamtliche Person informiert den/die Superintendent:in

(Stade: 04141-3311, Buxtehude: 04161-747938)

Sollte der/die Superintendent:in unter Verdacht stehen, wird der/die Regionalbischöf:in informiert

- ❖ Superintendent:in übernimmt die Plausibilitätsprüfung
- ❖ Superintendent:in informiert ggf. die Landeskirche (nach landeskirchlichem Krisenplan)
- ❖ Superintendent:in richtet ggf. ein Interventionsteam ein
 - ➔ u.a.: Superintendent:in, Mitglied der Steuerungsgruppe, ggf. Fachkraft für Kinderschutz und/oder Prävention sexualisierter Gewalt, Verantwortliche*r der betroffenen Einrichtung/Gruppe, Öffentlichkeitsbeauftragte*r des Kirchenkreises



Superintendent:in/Interventionsteam

- ❖ Bei begründetem Verdacht: Meldung und Abstimmung mit Fachstelle
- ❖ Organisiert Kontakt mit Betroffenen, Beschuldigten, Zeug:innen
- ❖ Ggf. Maßnahmen zu Intervention und Prävention
- ❖ Organisiert interne Öffentlichkeitsarbeit



Das Landeskirchenamt (LKA)

- ❖ Hält den Kontakt zur Staatsanwaltschaft
- ❖ Ggf. Disziplinaraufsicht
- ❖ Organisiert die externe Kommunikation

6. Aufklärung und Nachsorge

Aufklärung ist wichtig, weil Vorfälle von sexualisierter Gewalt oder Kindeswohlgefährdung alle Beteiligten schockieren. Danach ist normales Arbeiten oft nicht mehr möglich. Deshalb ist eine klare Bearbeitung notwendig. Die Bearbeitung wird vom Interventionsteam des Kirchenkreises übernommen und koordiniert.

7. Rehabilitation

Wenn ein Verdacht falsch ist oder sich nicht bestätigt, muss die beschuldigte Person vollständig rehabilitiert werden. Das bedeutet: Sie soll wieder in ihr Arbeitsumfeld aufgenommen werden und es soll klar gesagt werden, dass sie nichts falsch gemacht hat.

Ein falscher Verdacht kann schlimme Folgen haben – für die Person, die zu Unrecht beschuldigt wurde und für das Team. Deshalb ist es wichtig, die beschuldigte Person zu unterstützen und sie wieder in die Arbeit einzubinden. Auch alle anderen sollen verstehen, wie schwer die Folgen solcher falschen Beschuldigungen sein können.

Die Rehabilitation und die dazugehörigen Maßnahmen werden vom Interventionsteam des Kirchenkreises übernommen und koordiniert.